

Federführung:
10 - Zentrale Dienste und Bürgerservice
Produkt:

Datum:
09.04.2026

Beratungsfolge:
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:
29.04.2026

Entscheidung

Anregung gem. § 24 GO NRW auf Benennung einer Straße nach Wilhelmine Süßkind

Beschlussvorschlag (aus dem Antrag):

Es wird beschlossen, zum Beispiel im geplanten Kapuzinerquartier oder einem anderen zukünftigen Wohngebiet, eine Straße nach Wilhelmine Süßkind (1905-1995) zu benennen.

Sachverhalt:

Am 26. April ist eine Anregung gem. § 24 GO NRW beim Team Sitzungsdienst eingegangen. Inhalt der Anregung ist die Benennung einer Straße nach Wilhelmine Süßkind. Der genaue Wortlaut sowie die Begründung ist dem Antrag zu entnehmen, der der Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Gemäß § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld ist der Haupt- und Finanzausschuss für Anregungen gem. § 24 GO NRW zuständig. Dieser kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an das in der Sache zuständige Gemeindeorgan überweisen. Zudem bleibt das Recht des Rates Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, unberührt (§ 41 Absatz 2, 3 GO NRW).

Anlagen:

Anregung gem. § 24 GO NRW